



## Num. CVII.

## Verordnung wegen der Häuslinge und Einlieger, von 1721.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wie daß Uns glaubwürdig berichtet worden, gestalt Unsere Städte und Flecken so wol, als Unsere Kemter und Vogteien, fast aller Orten von allerhand Häuslingen oder Einliegern angefüllet, welche theils mit Betteln, theils aber mit Stehlen und Rauben, auch wol mit ihrem zugelegten Vieh, und sonst Unsern lieben Unterthanen zum merklichen Beschwer und Schaden gereichen, hingegen zu denen gemeinen Lasten wenig oder nichts beitragen, allermassen auch Leute sich finden, so eines besondern schndden und schädlichen Gewinns halber kein Bedenken tragen, ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit die Müßiggänger, Landstreicher, Bettler und dergleichen Mans- und Weibspersonen auf- und anzunehmen, und ihnen zu Ausübung ihrer Practiken Anleitung und Anlaß zu geben. Wann aber solches nicht nur wider Unsere Landes- Policei-Ordnung, sondern auch wider die von Unsern Gräff. Vorfahren an der Regierung deßfals ergangene besondere Landesherrliche Edicte lauffet; und Wir nicht gemeinet, solchem Unwesen nachzusehen: so ordnen und wollen Wir, daß

I) Keiner von Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern, so wenig in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande, einige Häuslinge oder Einwohner, es seyn Fremde oder Einheimische, Ledige oder Verheirathete, Mans- oder Weibspersonen, aufzunehmen befugt seyn solle, ehe und bevor in den Städten bei Bürgermeister und

und Rath, auf dem platten Lande aber bei Unsern Drostsen und Beamten an denen Amtstuben, davon beßdrige Anzeige geschehen, und der Hauswirth nach gunglamer Untersuchung der Beschaffenheit der angegebenen Personen, ihr Herkommen, Handthier, und Nahrung, auch Christliches Leben und Wandel betreffend, deßfals nicht weniger einen Schein erhalten, als auch vor des Einliegers Betragen und Abführung des Jahrs prästandorum Caution geleistet, zumalen

II) Darüber an Unsern Amtstuben auf dem platten Lande, und an den Rathhäusern in den Städten nicht weniger ein besonderes Protocol gehalten, als darnach diejenige Häuslinge oder Einlieger, welche also admittiret worden, sogleich zu Register gesetzt werden, und die denen Einliegern jedes Orts zugeschriebene Onera von der Zeit ihrer Reception an bis zu Ende des Jahrs zu prästiren schuldig seyn sollen. Wann aber

III) Der Hauswirth solchen Einlieger nicht länger behalten, oder dieser nicht länger bleiben wolte, sol der Hauswirth davon, und wohin sich der Einlieger hinwiederum begeben, am Amte oder respective Rathhause Anzeiae thun, und veranlassen, daß solches in dem Protocol und Registern notiret und abgeschrieben werde, widrigenfalls, und so lange dasselbe nicht geschehen, bleibet der Hauswirth wegen des einmal auf- und angenommenen Einliegers oder Häuslings von einem Jahr zum andern in vorangezogener Obligation. Wie dann

IV) Ein jeder des Endes, welcher anseho Häuslinge oder Einlieger hat, dieselbe innerhalb 8 Tagen à die publicationis in den Städten an den Rathhäusern, und auf dem platten Lande an den Amtstuben anzugeben, und nach Befinden wegen deren Abschaf- oder Verbeibaltung fernere Verordnung zu gewärtigen hat. Im Fal aber ein oder ander

V) Seinen jetzigen Einlieger verschweigen, oder künftig jemand ohne des Orts Obrigkeit Bewußt und Bewilligung aufnehmen würde, der oder dieselbe sollen vor deren etwanige Excessus und Prästanda nicht nur einzustehen gehalten seyn, sondern auch exemplariter

und nach Befinden am Leibe gestraffet werden. Weilen auch voran-  
gezogene contraventiones öfters

VI) damit beschöniget werden wollen, ob wären die bei ihnen, den Hauswirthen, befindliche Einlieger Fremde, welche im Durchreisen nirgends hingewußt, und nur bei ihnen ein oder andere Tage sich aufzuhalten gemeinet, dieses oder jenes prätextirten Zufalls halber aber nicht fortkommen können, und dann dergleichen pretextus so viel deventiger zu attendiren, weilen sowol auf dem Lande an denen Heerstraßen, als in denen Städten nothdürftige Krüge und Wirthshäuser zu Bewirth- und Herbergierung der Fremden und Passagiers angeordnet, so lassen Wir es dabei schlechterdings bewenden, mit der wiederholten ernstlichen Verwarnung an die Krüger und Wirthe, sich wegen der Landstreicher, fremder Bettler, Bettel- und Packentragenden Juden, auch Examinirung der Pässe, und sonst allenthalben nach Unserer Policei-Ordnung, vorhin und noch jüngst publicirten Landesherrlichen Edicten, bei Vermeidung der darin angezogenen Strafe zu richten, und wann ein ausländischer Unbekanter über 3 Tage an einem Orte sich aufhalten mögte, solches Einhalts gedacht. Unserer Policei-Ordnung Tit. 28. sobald ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen.

Befehlen demnach nicht nur Unsern Unterthanen samt und son-  
ders sich darnach zu achten, sondern auch Unsern Drossten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, über diese Unsere Verordnung pflichtmäßig zu halten, und die Contravenienten zu behdriger Bestrafung an Unsre Regierung zu melden. Alles bei Vermeidung Unserer Ungnade und exemplarischer Bestrafung. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 25 Januar 1721.

Num. CVIII.

Num. CVIII.

Verordnung wegen des Opfers für die Prediger, von 1721.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netvecht &c. Fügen hiemit Unsern Unterthanen samt und sonders in Enaden zu wissen, und ist denenselben theils noch in frischem Andenken, was für Landesherrliche Verordnungen von Unsern Gräff. Vorfahren an der Regierung, wegen des zum Unterhalt der Prediger, als ein Theil ihres Gehalts von Alters her auf gewisse Festtage angeordneten sogenannten Opfers, und desfalls hin und wieder sich eräugender Nachlässigkeit mehrmalen, und unter andern noch unlängst am 9 April des 1713 Jahrs ergangen. Wann Wir nun mißfällig vernehmen, daß, sothaner Verordnungen ohngeachtet, ein guter Theil Unserer Unterthanen und Eingepfarrten, darunter ihrer Schuldigkeit sich öfters zu entziehen suchen; Wir aber nicht gemeinet, solcher widrigen Bezeigung nachzusehen, und die Gerechtfame und Jura Stolz der in Unserm Lande befindlichen Pfarren, mithin den Unterhalt der Prediger dergestalt schwächen, und in Abgang gerathen zu lassen: So haben Wir die von Unsern Gräff. Vorfahren desfalls ergangene Verordnung hiedurch zu innoviren, Uns gemüßiget gefunden, und befehlen allen und jeden Hauswirthen und Einwohnern ohne Unterscheid gnädigst ernstlich, sich an Ort und Enden, wo sie eingepfarrt, zu gewöhnlichen Zeiten in der Kirche bei dem Opfer einzufinden, und nach ihrem Vermögen die hergebrachte Steuer zu verfertigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der oder diejenige, so sich dessen entziehen, jedesmal nicht nur auf ein Gewisses taxiret und solches zu zahlen executive angehalten, sondern auch daneben exemplariter bestrafet werden sollen, allermåßen Unsere Droste und Beamte auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räte in denen Städten, darüber gebührend zu halten, und Uns diejenige, so sich nicht einfinden, zu behdriger Bestrafung ohnverweilt anzuzetgen haben. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 23 May 1721.

Num. CIX.